



# Satzung des Konvent der leitenden **KRANKENHAUSCHIRURGEN**

---

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Konvent der leitenden Krankenhauschirurgen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Die chirurgische Krankenversorgung und Weiterbildung findet zum überwiegenden Teil in nicht universitären Krankenhausabteilungen statt, die unter einer Leitung evtl. mehrere Weiterbildungsschwerpunkte vertreten. Der Verein vertritt die Forderungen und Anliegen aller Ärzte, insbesondere der leitenden Krankenhausärzte an nicht universitären Krankenhäusern in allen wichtigen Fragen der Chirurgie, insbesondere

*a) Kooperation mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden im Hinblick auf Absichten und Pläne und zum Beschluss anstehender Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das nicht universitäre Krankenhaus. Dazu zählen u. a. Weiterbildungsordnung und deren inhaltliche Gestaltung; Repräsentanz von Krankenhausärzten in den Leitungsgremien der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände; Berücksichtigung der nicht universitären Krankenhäuser bei Gestaltung der wissenschaftlichen Programme der chirurgischen Fachgesellschaften; Förderung der Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie und den anderen chirurgischen Fachgesellschaften.*

*b) Mitwirkung bei der Gestaltung des Krankenhauswesens bezüglich Wahrung der Interessen der Patienten und der im Krankenhaus Tätigen; Erarbeitung von Vorschlägen zur wirtschaftlichen Leistungserbringung im Gesundheitswesen; zur Personalbedarfsermittlung im Krankenhaus; zur ökonomisch sinnvollen Nutzung von Krankenhauseinrichtungen und von angemessenen Vertragsgrundlagen.*

*c) Ausbildung und Förderung des chirurgischen Nachwuchses, einschließlich des internationalen Austausches sowie Förderung der chirurgischen Fortbildung.*

(2) Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

*a) Ständige Kommunikation des Vorstandes mit den Mitgliedern zur gemeinsamen Meinungsbildung und zur Wahrung demokratischer Richtlinien.*

- b) *Einberufung einer Mitgliederversammlung während Jahrestagung des Konventes am selben Ort zum Tätigkeitsbericht und zu anstehenden Abstimmungen ( § 13, Abs. 2 ).*
  - c) *Sitzung des Vorstandes und des Beirates nach Notwendigkeit anstehender Themen und Probleme, mindestens einmal im Jahr.*
  - d) *Sitzung der Ausschüsse und Kommunikation mit Vorstand und Beirat.*
  - e) *Ständigen Kontakt des Vorstandes und der Beiratsmitglieder mit den Ärztekammern, ärztlichen Organisationen und Körperschaften, den Krankenhausträgerorganisationen, den Sozialministerien und allen sonstigen staatlichen, kommunalen und wichtigen politischen Institutionen.*
  - f) *Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der chirurgischen Weiterbildung des Nachwuchses dienen.*
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- a) *Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.*
  - b) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das Vereinsvermögen Wohlfahrtseinrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken zu. Die Entscheidung darüber, welche Wohlfahrtseinrichtungen bedacht werden, liegt beim Liquidator (§ 18).*

### **§ 3 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft hat folgende Voraussetzungen:
- a) *Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.*
  - b) *Das Mitglied sollte leitender Chirurg (Direktor, Chefarzt, Leitender Arzt, Abteilungsleiter) eines nicht universitären Krankenhauses oder einer nicht universitären Krankenhausabteilung oder Leitender Oberarzt bzw. Geschäftsführender Oberarzt eines nicht universitären bzw. universitären Krankenhauses sein.*
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Aufnahmebeschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Eine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben, besteht nicht. Die

Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Der Bewerber erkennt für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Das Mitglied soll bei der zweiten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtzahlung des Beitrages die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen kann. Über die Streichung befindet der Vorstand. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) *wenn es sich um grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt,*
  - b) *wenn ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins vorliegt.*
- (5) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der

Gründe mittels Einschreiben an die letztbekannte Anschrift bekanntzumachen. Gegen den Beschluss muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandschaft**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für den Vorschlag und die Ernennung geeigneter Persönlichkeiten zum Ehrenmitglied.
- (2) Ehrenmitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt ausüben.
- (3) Verdienten Vorständen kann die Mitgliederversammlung die Ehrenvorstandschaft verleihen. Ehrenvorstände können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt ausüben.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10ff) und der Beirat (§ 17 Abs.*
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13ff)*
- c) die Ausschüsse (§ 17 Abs. 2 ).*

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden*
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden*
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden*

Gewählt wird der 1. stellvertretende Vorsitzende, der in der nächsten Amtsperiode das Amt des 1. Vorsitzenden übernimmt. Der aus dem Amt scheidende 1. Vorsitzende übernimmt das Amt des 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Im Anschluss an das Amt des 2. stellvertretenden Vorsitzenden wird dieser automatisch für drei Jahre Mitglied des Beirates.

*d) dem Sekretär, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt*

*e) dem Schatzmeister, dessen Amtszeit fünf Jahre beträgt*

Schriftführer und Schatzmeister führen ihr Amt evtl. auch nach Ablauf der Amtsdauer solange fort, bis der Nachfolger das Amt übernommen hat.

*f) dem Vertreter der leitenden Krankenhausärzte im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie, je nach Dauer seiner Wahlperiode dort, sofern er Mitglied des Konventes ist*

*g) einem Mitglied aus dem Präsidium des BDC, das Mitglied im Konvent sein muss*

*h) dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie*

- (2) Dem Vorstand assoziiert ist der Beirat (§ 17 Abs. 1), der zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen wird, sofern die Thematik dies sinnvoll und erforderlich macht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder von a) - e) werden von den Vereinsmitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (5) Neuwahlen sind durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich vom Vorstand verlangt werden.
- (6) Soweit ein Amt nicht vakant ist, gilt durch die wirksame Neuwahl das Amt des bisherigen Amtsinhabers als beendet.

## **§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorsitzende. Er ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten zu vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Vorstand verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, falls auch dieser nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen. Dieser soll die Tagesordnung mit dem Vorstand abstimmen.
- (2) Sie soll nach Möglichkeit mit der Jahrestagung des Konventes am selben Ort stattfinden.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) *die Genehmigung des Kassenberichtes*
  - b) *die Entlastung des Vorstandes*
  - c) *die Neuwahl des Vorstandes gem. § 10 der Satzung*
  - d) *die hinzuzuwählenden Mitglieder des Beirates (§ 17 Abs. 1)*
  - e) *die Satzungsänderungen*
  - f) *die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15)*
  - g) *die Auflösung des Vereins*
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Es gilt § 13 analog.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern muss der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen. Handelt es sich bei der vorgeschriebenen Tagesordnung um Neuwahlen, so gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 der Satzung.

## **§ 17 Beirat, Ältestenrat und Ausschüsse**

- (1) Der Beirat gem. § 2 Abs. 2 wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zugehörigkeit zum Beirat beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, sofern der Bewerber als Chefarzt/Leitender Arzt tätig bleibt. Der Beirat sollte sich aus Vertretern von Krankenhäusern aller Versorgungsstufen zusammensetzen; er besteht aus 12 Mitgliedern zuzüglich der jeweils ausgeschiedenen Vorsitzenden, d.h. maximal aus 14 Mitgliedern. Ein Mitglied von Vorstand oder Beirat verbleibt entsprechend seiner Wahlperiode in dieser Position, auch wenn es seine chirurgische Tätigkeit aufgibt. Mindestens ein Mitglied des Beirates gehört der Gruppe der Leitenden Oberärzte an. Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in allen Belangen gemäß § 2 zu unterstützen und spezielle Aufgaben zu übernehmen.

- (2) Vorstand und Beirat können ausscheidende Mitglieder beider Gremien in den Ältestenrat berufen. Der Sprecher des Ältestenrates hat Sitz und Stimme bei Vorstands- und Beiratssitzungen. Die Tätigkeit im Ältestenrat endet mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens ständige oder ad hoc Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabenstellung, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Amtsdauer in jeder Zeit widerruflicher Form.
- (4) Wahlmodus: Für alle Wahlen (Vorsitzende, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, Beiräte) müs

sen die Wahlvorschläge mit dem Namen und der Unterschrift des Bewerbers im Sinne einer Einverständniserklärung 14 Tage vor der Wahl beim Schriftführer eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von drei bürgenden Mitgliedern mit lesbarer Namensnennung unterzeichnet sein.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Liquidation**

Im Falle des Vereins ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird nach § 2 Abs. i verteilt. Es soll nach Möglichkeit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zugeführt werden.